

Forensische Psychiatrie

26.09.2025

Dr. med. Daniela Calvano

FÄ f. Psychiatrie und
Psychotherapie

SP Forensische Psychiatrie

Oberärztin

Forensisch-Therapeutische
Ambulanz Berlin, Charité

Sachverständige



Lernziele

- 1 Grundlagen des Strafrechts
- 2 Ablauf eines Strafverfahrens
- 3 Rolle des Sachverständigen
- 4 Ablauf einer Begutachtung
- 5 Begutachtung zur Frage der Schuldfähigkeit
 - Herr K.
 - Herr T.
 - Herr X.
 - Herr Z.

Was ist Forensische Psychiatrie?

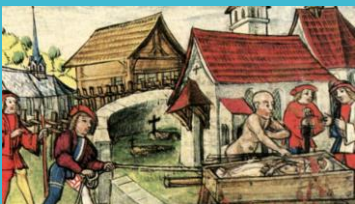
- Teilgebiet der Psychiatrie
- Die forensische Psychiatrie befasst sich mit Fragen, die von Gerichten und Behörden im Gebiet der Psychiatrie gestellt werden, z.B.
 - Schuldfähigkeit
 - Prognosegutachten: Entlassungen, Lockerungen
 - Haft-, Verhandlungsfähigkeit
 - Testierfähigkeit, Geschäftsfähigkeit
- Behandlung von Straftätern und Tätigkeit als Gutachter:in
- Schnittstelle zwischen Medizin – Psychologie – Recht

1

• Grundlagen des Strafrechts

- Entstehungsgeschichte
- Funktion des Strafrechts

Frühes Rechtssystem



- **Germanischen Zeit** vor dem 8. - 9. Jh: Strafrecht lokal verankert, Strafe war private Angelegenheit; Rache und Fehde durch den Geschädigten → Sühneverträge
- **Fränkischen Zeit** (8.-9. Jh): Kapitularien als übergeordnete Rechtsnorm, Festlegung von Bußsätzen für Sühneleistung
- **Mittelalter** (12.-15. Jh): öffentliche Strafen, königliche oder städtische Gewalt, Entwicklung von Beweis- und Verfahrensformen, Strafrecht mit harten Leibes- und Lebensstrafen
- **Frühe Neuzeit:** (16.-18. Jh): Zentralisierung des Rechts, Entstehung staatlicher Codizes, Wechsel vom Religiös-/Blutrache-basierten System zu säkularisierten Normen, rationale und humane Kriminalpolitik

Deutsches Rechtssystem ab 18. Jh.



- **Aufklärung** (18. Jh.): Begründung des Rechtsstaats: Reason, Vernunft, Naturrechte; Kritik an willkürlicher Strafe; Einführung von systematischer Rechtsordnung, kodifizierten Strafgesetzen und neuen Prinzipien (Verhältnismäßigkeit, Rechtsgleichheit).
- **Neuzeit** (bis 19. Jh.): Einführung von kodifizierten Strafgesetzen, z.B. Preußisches Allgemeines Landesrecht, allgemeine Strafgesetze, Entwicklung von Strafprozessrecht
- **Weimarer Republik**: 1871: Reichsstrafgesetzbuch und Strafgesetzbuch: Entwicklung eines modernen Strafrechts mit klarer Subsumtion, Strafraumen, Strafzumessung, Rechtsmittel.
- **1933**: Maßregeln der Sicherung und Besserung; systematische Instrumentalisierung des Strafrechts zur Verfolgung politischer Gegner, Rassengesetze...

Deutsches Rechtssystem bis heute



- **Nachkriegszeit**: 1949 Grundgesetze werden geschaffen: Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, Unschuldsvermutung, faire Gerichtsverfahren.
- **ab 60er**: Entwicklung moderner Strafgesetze, orientiert an Rechtsstaatsprinzipien, Grundrechten und moderner Strafrechtsdogmatik
- **01.01.1975**: Strafgesetzbuch (StGB) in Deutschland standardisiert, sowie Strafprozessordnung (StPO), Jugendstrafrecht, Spezialgesetze.
 - Bis 01.01.2021: „Schwachsinn“, „schwere andere seelische Abartigkeit“
- **Seitdem** über 200 Änderungen, Anpassungen...
 - z.B. § 184 b, c StGB: Verbreitung kinderpornographischer Schriften

Strafrecht



- Das Strafrecht dient dem **Rechtsgüteschutz**: Verbote und Gebote
- Um die Rechtsnormen abzusichern, sind bestimmte Normverletzungen mit Strafe bedroht.
- **Strafe** ist Ausgleich einer Unrechtstat durch Auferlegung eines Übels, das eine öffentliche Missbilligung der Tat zum Ausdruck bringt
- Strafrecht ist Teil der sozialen Kontrolle
- Die Rechtsordnung leistet Rechtsgüterschutz nicht nur durch das Strafrecht, sondern auch durch das Zivilrecht und das Verwaltungs- und Verfassungsrecht.

Funktion des Strafrecht

- **Allgemeine Rechtsgüter zu schützen**: Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Würde, Familie, Umwelt und die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats.
- **Ordnung und Sicherheit im Alltag zu gewährleisten**: Öffentliche Ordnung, Verkehrssicherheit, Schutz vor Gewalt und Betrug.
- **Normen durchzusetzen**: Verstöße gegen Rechtsordnung zu erkennen, zu sanktionieren und damit Abschreckung sowie Täter- und Opferschutz sicherzustellen.
- **Gerechtigkeit und Rechtsfrieden** zu fördern: Durch faire Verfahren, Verhältnismäßigkeit der Strafe und individuelle Schuld nachweisung.
- **Prävention** zu stärken: Durch Abschreckung, Resozialisierung und Rehabilitation, besonders bei Straftätern.
- **Rechtsgleichheit** sicherzustellen: Alle Bürgerinnen und Bürger stehen unter dem gleichen Recht und genießen gleichen Schutz.

2

- Ablauf eines Strafverfahrens
 - Abschnitte
 - Prinzipien

Ablauf eines Strafverfahrens

Ermittlungsverfahren

Zwischenverfahren

Hauptverfahren

Rechtsmittelverfahren

Rechtskräftiges Urteil

Vollstreckungsverfahren

Sie beobachten
folgende
Szene...



Ermittlungs- verfahren



- Beginn, wenn der Verdacht auf eine Straftat besteht.
- Zweck ist die Klärung des Sachverhalts und die Feststellung, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht.
- Durchgeführt von Polizei und Staatsanwaltschaft, wobei die StA die „Herrin des Verfahrens ist“

→ be- und entlastende Ermittlung

→ Zeugenbefragung, Geschädigtenbefragung,
Beschuldigtenbefragung, Beweismittel-, Spurenerfassung

→ Kann mit der Einstellung des Verfahrens oder mit der Erhebung
der Anklage enden.

Zwischen- verfahren



- Das Gericht prüft die Anklage und entscheidet, ob das Hauptverfahren eröffnet wird.

→ Eröffnungsbeschluss

- Dient der Kontrolle der Staatsanwaltschaft und soll verhindern, dass unbegründete Anklagen vor Gericht gelangen

Haupt- verfahren



Öffentlichkeits- prinzip

Nur über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung können auch unbeteiligte Personen erfahren, wie die Strafjustiz auf Straftaten reagiert.

Allein auf diese Weise kann das Rechtsbewusstsein bestätigt werden.



Gesetzlichkeits- prinzip

- Es müssen sowohl die Strafbarkeitsvoraussetzungen, der sogenannte Tatbestand (lat. "*nullum crimen sine lege*": kein Verbrechen ohne Gesetz)
- als auch die Strafbarkeitsfolgen (lat. "*nulla poena sine lege*": keine Strafe ohne Gesetz) bestimmt und für den Bürger erkennbar sein;
- Ausnahme: 1979: Mord



Haupt- verfahren

- Der Kern des Strafverfahrens, in dem die Hauptverhandlung stattfindet.
- Ziel ist die Wahrheitsfindung und Feststellung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten
- Unmittelbarkeitsprinzip:
Hierzu werden Beweismittel angesehen, Zeugen befragt etc.



- Das Hauptverfahren endet mit einem Urteil

Rechtsmittel- verfahren

Möglichkeit, gegen das Urteil des Hauptverfahrens Rechtsmittel (Berufung oder Revision) einzulegen.

→ **Revision:** Das Revisionsgericht prüft ausschließlich, ob das angefochtene Urteil auf Rechtsfehlern beruht, d.h. rein inhaltliche Prüfung, keine neue Verhandlung

→ **Berufung:** gegen Urteile der ersten Instanz (z.B. Amtsgericht) und führt zu einer erneuten Verhandlung vor der nächsthöheren Instanz (z.B. Landgericht).

- Im Berufungsverfahren werden sowohl die Tatsachen als auch das Recht erneut geprüft, „neu aufgerollt“.
- Das Berufungsgericht kann neue Beweise zulassen, Zeugen vernehmen und eigene Feststellungen treffen

Vollstreckungs- verfahren



- Wird eingeleitet, wenn das Urteil rechtskräftig ist
- Zweck ist die Durchsetzung der im Urteil verhängten Strafe
 - Geldstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtzahlung
 - Bewährungsauflagen und ambulante Maßnahmen: z.B. „Therapie statt Strafe“ (§35 BtMG)
 - Freiheitsstrafen → Justizvollzugsanstalten (JVA): geschlossen/offen
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung: §§ 63, 64, 66 StGB

Schuld &
Gefährlichkeit

3



Die Rolle des Sachverständigen

- 2 parallele Entwicklungen ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts:

- Strafrecht – weg von starren Beweisregeln hin zum präventiv orientierten Strafrecht
- Psychiatrie und Psychologie als Wissenschaft, systematische Erforschung von Persönlichkeit, Verhalten, normalen und pathologischem Verhalten

→ Anforderung an Richter zu mehr Kenntnissen zu Persönlichkeit und Verhalten über die eigene „Menschenkenntnis“ hinaus

Die Rolle des Sachverständigen



→ fehlendes Fachwissen des Richters zur Beurteilung der

- Schuldfähigkeit
- Glaubwürdigkeit → Psychologen!
- Kriminalprognose
- Sachverständiger ist Berater des Gerichts und ein Beweismittel der StPO
- „Helfer der Wahrheitsfindung“



- Sachverständiger erhebt **Befunde** und interpretiert diese in Hinblick auf die Fragestellung aus **ärztlicher Sicht**, **normative** Bewertung ist Aufgabe des **Richters**
- Aus dieser Aufgabenteilung resultiert, dass der Richter das Gutachten gedanklich nachvollziehen, Lücken, Fehler und logische Brüche erkennen muss.
- Sachverständiger ist „Wissensvermittler“, der den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Anwendung im Recht leistet.



- Hinzuziehung des Sachverständigen i.d.R. Ermessen des Gerichts, ob es die notwendige Sachkunde besitzt, aber in einigen Fällen zwingend,
 - z.B. Anordnung der Maßregel, Aussetzung der Reststrafe auf Bewährung
- Auswahl des Sachverständigen obliegt dem Gericht
- Cave: Rollenkonflikte!

4

Ablauf einer Begutachtung

Ablauf einer Begutachtung

1. Richterlicher Beschluss

- Aktenzeichen
- Name des Probanden, ggf. letzte Wohnadresse / Haftanstalt
- Nennung des Sachverständigen
- Beweisfragen



Ablauf einer Begutachtung

2. Aktenstudium

- Übersendung der Gerichtsakten:

- Bisher vom Gericht festgestellter Sachverhalt = **Anknüpfungstatsachen**
- Strafanzeige, Vernehmungen, Bilder, KTI- Ergebnisse
- Sind Akten vollständig?
- Frühere Gutachten?



Ablauf einer Begutachtung

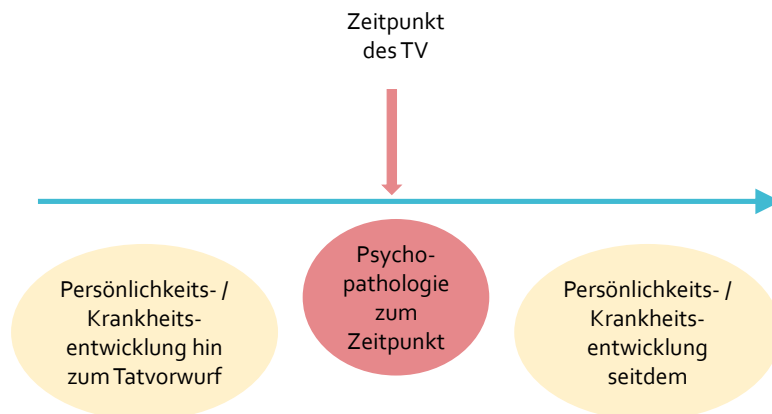


3. Eigene Untersuchung des Probanden

- Gestaltung der Untersuchung: in Haft / in Praxis / daheim (?)
- Anwesenheit von Dritten?
- Umfassende psychiatrische Untersuchung in Hinblick auf die gutachterliche Fragestellung
- Erst nach Aufklärung des Probanden: Freiwilligkeit der Untersuchung, keine Schweigepflicht
- Erhebung von **Befundtatsachen**, d.h. Fakten, die nur mit besonderer Fachkenntnis zugänglich sind
- Befundtatsachen werden selbstverantwortlich erhoben
- Anforderung von medizinischen Befunden / Epikrisen (Schweigepflichtsentbindung notwendig!)
- Zusatzuntersuchungen/-gutachten notwendig? → ggf. Rücksprache mit Gericht!
- Cave: keine eigenen Ermittlungen!! Cave Befragung Dritter!

Psychiatrische Untersuchung – in Hinblick auf Tatvorwurf und Fragestellung

- **Biographische Entwicklung:** Beziehungserfahrungen, Gewalt / Missbrauch in der Primärfamilie, broken-home situation...
- **Familienanamnese:** z.B. Schizophrenie in der Familie...
- **Krankheitsanamnese:** Unfälle, OPs, Krankheitsverläufe, ADHS...
- **Psych. Anamnese:** Aufenthalte, Medikamentenanamnese, Krankheitsverständnis, Symptomatik der Krankheitsepisoden...
- **Schulbildung**
- **Partnerschaftliche Entwicklung**
- **Suchtanamnese**
- **Delinquenzanamnese:** Vorstrafen, frühere Auffälligkeiten (ggf. ohne strafrechtliche Konsequenz)
- **Psychopathologischer Befunde zum Zeitpunkt des Tatvorwurf:** Eigen- und Fremdanamnese, Befunde, alle Aspekte berücksichtigen, ggf. auf Widersprüche hinweisen, Alternativbewertungen, auf offene Fragen hinweisen





Unmittelbarkeitsprinzip

- Beweismittel werden im Hauptverfahren eingeführt
 - Gutachter hat im Rahmen der Hauptverhandlung auch die Möglichkeit, Dritte selbst zu fragen
- für Befundtatsachen: Anreicherung von Fachwissen, etwa zur Beurteilung von psychischen Zuständen und Entwicklungen

vs.

→ Angaben zum Tatgeschehen und auch allgemein strafzumessungsrelevante Aspekte gehören zur gerichtlichen Beweiserhebung

Da sich während der Hauptverhandlung neue Befundtatsachen ergeben können, kann die abschließende Beurteilung auch von dem vorläufigen schriftlichen Gutachten abweichen!

- mit der mündlichen Gutachtenerstattung wird das Gutachten als Beweismittel eingeführt

Schuldprinzip

Zentrale Rechtsregel in Deutschland die besagt,
dass eine Person nur bestraft werden kann, wenn ihr eine Schuld zuzuweisen ist

„nulla poena sine culpa“

- Schuldprinzip: *Du hättest Dich anders verhalten können, wenn Du nur gewollt hättest.*

SCHULD

5

Begutachtung zur Frage der Schuldfähigkeit



Schuldprinzip

- Das Gesetz geht davon aus, dass Personen **ab dem 18. Lebensjahr** entsprechend ihrer Entwicklung **grundsätzlich schuldfähig** sind
- **Kinder** bis zum vollendeten **14. Lebensjahr** gelten generell als **schuldunfähig** (§ 19 StGB)
- **Jugendliche** im Alter vom vollendeten **14. bis 17. Lebensjahr**: es wird nicht grundsätzlich von der Schuldvoraussetzung ausgegangen → Jugendgerichtsgesetz hat die Schuld gesondert zu prüfen, Schuldfähigkeit muss positiv festgestellt werden

§3 JGG: Verantwortungsreife, deliktabhängig

Wann ist jemand schuldunfähig?

§ 20 Strafgesetzbuch (StGB)

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

- Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln

§ 21 Strafgesetzbuch (StGB)

Verminderte Schuldfähigkeit

- Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Wann ist jemand schuldunfähig?

§ 20 Strafgesetzbuch (StGB)

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen

- einer krankhaften seelischen Störung
- wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
- wegen einer Intelligenzminderung oder
- einer schweren anderen seelischen Störung

unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

4 Eingangsmerkmale

„krankhafte seelische Störung“

1. Eingangsmerkmal: „Krankhafte seelische Störung“

Psychiatrische Krankheiten, bei denen eine körperliche Ursache bekannt ist oder postuliert wird

z.B.

Schizophrenie, drogeninduzierte Psychosen

Bipolare Störungen, unipolare Störungen

Demenz

Persönlichkeitsveränderungen nach Schädel-Hirn-Trauma

Korsakow-Syndrom

Akute Alkoholintoxikation

Tiefgreifende Bewusstseins- störung

2. Eingangsmerkmal „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“

- „normal-psychologische“, d.h. nicht organisch bedingte Trübungen und Einengungen der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit

= sog. Affekttat

= plötzliche Überwältigung durch einen massiven Affekt von Enttäuschung, Verlustangst und Wut, der in diesem Moment nicht zu bewältigen ist.

= Seelische Gefüge des Betroffenen zerstört oder massiv erschüttert ist

- Oft bei Partnerkonflikten, lange Entwicklung, typische Merkmale
- Rarität

Intelligenz- minderung

3. Eingangsmerkmal: „Intelligenzminderung“

= Störung der Intelligenzentwicklung (SIE)

- Lernbehinderung IQ 84-70 → i.d.R. forensisch nicht relevant bei der Frage der Schuldfähigkeit, therapeutisch wichtig
- Leichte Intelligenzminderung (IQ 69-50)
- Mittelgradige Intelligenzminderung (IQ 49 – 35)
- Schwere Intelligenzminderung (IQ < 34)

Schwere andere seelische Störung

4. Eingangsmerkmal: Schwere andere seelische Störung

- Restgruppe der Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, sexuelle Deviationen
 - z.B. dissoziale Persönlichkeitsstörung, Pädophilie...

Aber:

BGH: „... muss der Richter prüfen, ob die Persönlichkeitsstörung Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Angeklagten vergleichbar schwer und mit ähnlichen – auch sozialen – Folgen stören, belasten oder einengen kann wie die krankhaften seelischen Störungen“.

d.h. **schwerste Formen** mit starken Störungen der Realitätswahrnehmung, Selbstwerterleben, Affektregulation, psychosozialen Leistungsfähigkeit

Wann ist jemand schuldunfähig?

§ 20 Strafgesetzbuch (StGB)

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen

- einer krankhaften seelischen Störung
- wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen
- einer Intelligenzminderung oder
- einer schweren anderen seelischen Störung

unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

- **Einsichts- und Steuerungsfähigkeit**

Strafgesetzbuch (StGB) § 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

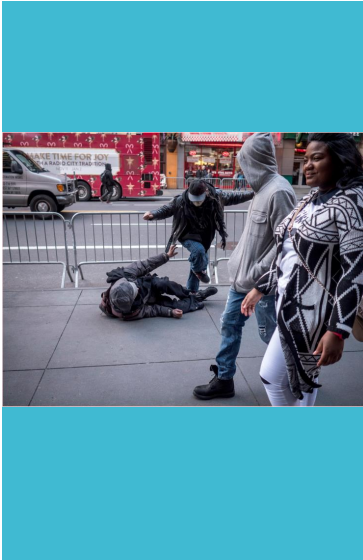
Ohne Schuld handelt,

wer bei Begehung der Tat
wegen einer krankhaften seelischen Störung,
wegen einer tiefgreifenden
Bewusstseinsstörung oder
wegen einer Intelligenzminderung oder
einer schweren anderen seelischen Störung

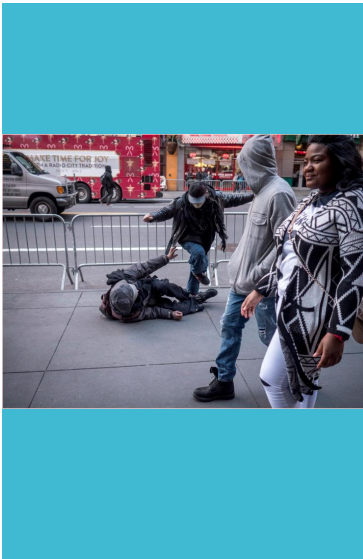
unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen
oder nach dieser Einsicht zu handeln

→ 2-stufiger Prozess:

- Lag zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs eine psychiatrische Erkrankung vor, die sich einer der vier Eingangsmerkmale zuordnen lässt?
 - **nein**: Ende der Prüfung, §§ 20, 21 StGB wird verneint
 - wenn **Ja**: weiter!
- Hatte der festgestellte psychopathologische Zustand Auswirkungen auf die Einsichtsfähigkeit?
 - ja: Ende der Prüfung, §§ 20, 21 StGB werden bejaht
 - nein: weiter!
- Hatte der festgestellte psychopathologische Zustand Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit?
 - ja: Ende der Prüfung, §§ 20, 21 StGB werden bejaht
 - nein: Ende, §§ 20, 21 StGB wird verneint

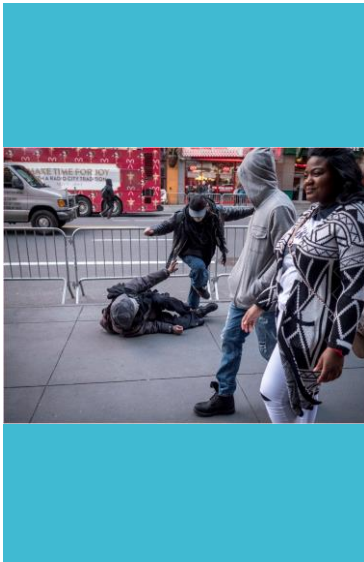


Fall 1: Herr K.: Tatvorwurf: gefährliche KV:



Fall 1: Herr K.

1. Lag zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs eine psychiatrische Erkrankung vor, die sich in einer der vier Eingangsmerkmale zuordnen lässt?
 → Ja: Akute Mischintoxikation; ICD-10: F10.0 + F15.0
 → 1. Eingangsmerkmal der (vorübergehenden) „krankhaften seelischen Störung“ erfüllt
2. Wenn ja, hat dies zu einer Einschränkung seiner Einsichtsfähigkeit geführt?
 → Nein
3. Wenn nein, hat dies zu einer Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit geführt?
 - typische Zeichen einer Mischintoxikation: reizoffen, schwere Dysphorie, Impulsiv, massive Anspannung
 - nicht drogenabhängig nach eigenen Aussagen
 - aktueller Untersuchungsbefund unauffällig, insbesondere nicht impulsiv
 → ja, erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit anzunehmen, § 21 StGB aus forensisch-psychiatrischer Sicht bejaht

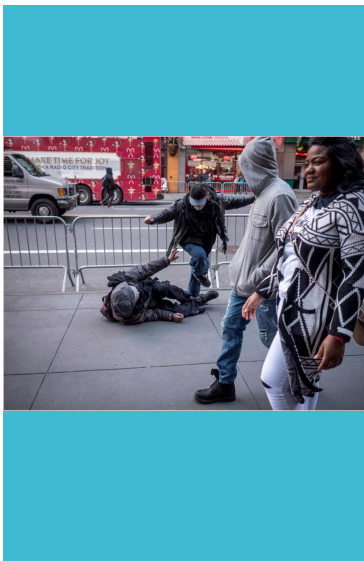


Gerichtsverfahren mit Urteil

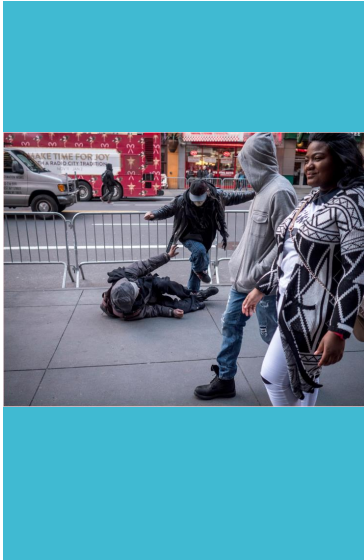
Voll schulfähig oder
vermindert schulfähig
(§ 21 StGB)

Geldstrafe
Arbeit
Bewährung

Haft
Geschlossen / offen



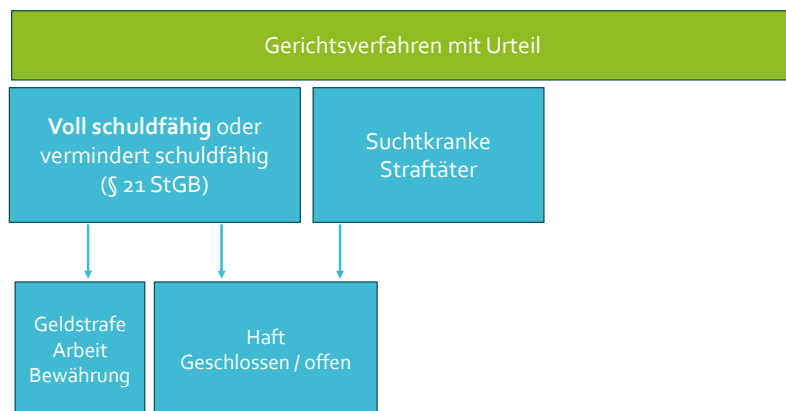
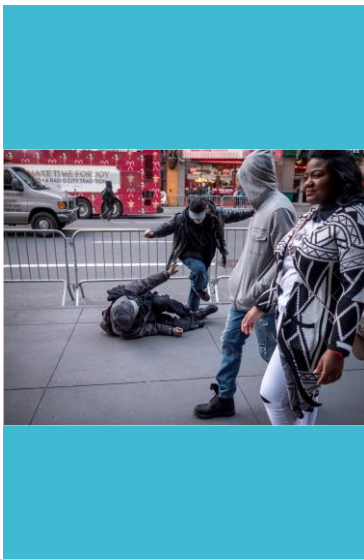
Kasus 2: Herr T. : Tatvorwurf: Diebstahl, Widerstand gegen
Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung

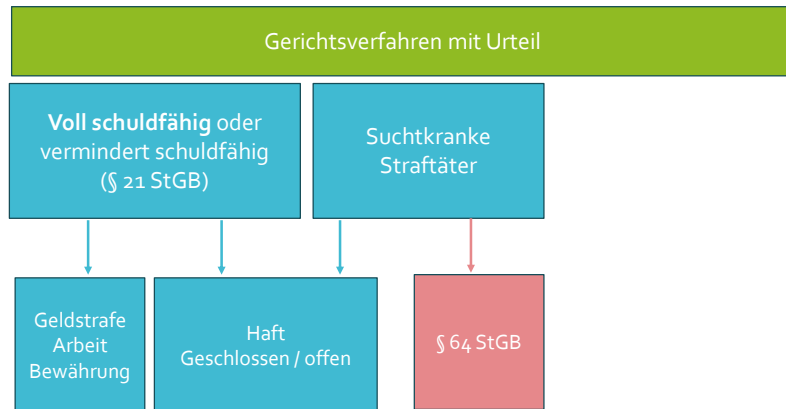
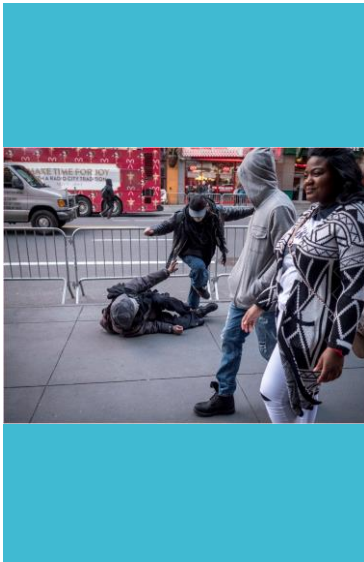


1. Lag zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs eine psychiatrische Erkrankung vor, die sich in einer der vier Eingangsmerkmale zuordnen lässt?
→ Ja: *Heroinentzugssymptomatik bei Heroinabhängigkeit*
(ICD-10: F11.3; F11.2)
→ Eingangsmerkmal der „krankhaften seelischen Störung“ erfüllt
2. Wenn ja, hat dies zu einer Einschränkung seiner Einsichtsfähigkeit geführt?
→ Nein
3. Wenn nein, hat dies zu einer Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit geführt?
- dagegen spricht: *Handlungen in sich stimmig, flexibel, umstellungsfähig*
- dafür spricht: *impulsiv, unvorsichtig, Angst vor Entzug*

BGH- Urteil: „... Auch die Angst vor unmittelbar bevorstehenden Entzugserscheinungen, die der Täter schon einmal als äußerst unangenehm erlitten hat, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit führen...“.

→ ja, erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit nicht auszuschließen, § 21 StGB aus forensisch-psychiatrischer Sicht bejaht





§ 64 StGB

§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

- Hat eine Person den **Hang**, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen **einer rechtswidrigen Tat, die überwiegend auf ihren Hang zurückgeht**, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die **Gefahr** besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird;
- der Hang erfordert eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine **dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert**.
- Die Anordnung ergeht nur, wenn aufgrund **tatsächlicher Anhaltspunkte** zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

§ 64 StGB

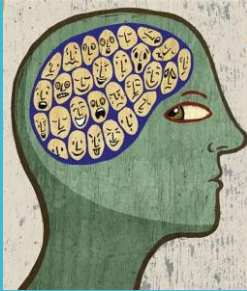


- „Hang“: dauerhafte Suchterkrankung mit schwerwiegender Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit
- Taten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Suchterkrankung
- Weiterhin Straftaten dadurch zu erwarten, negative Legalprognose
- Nur wenn Aussicht auf Erfolg

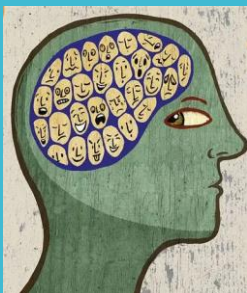
§ 64 StGB



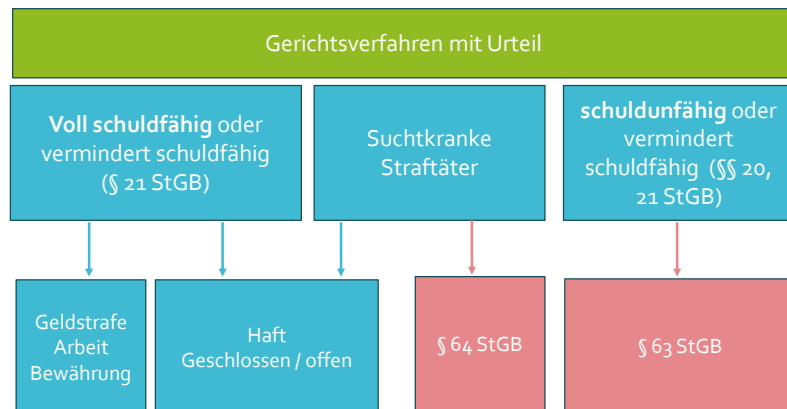
- Zeitlich begrenzt! i.d.R. 2 Jahre
- Vorwegvollzug möglich
- Aber auch Erledigung möglich
- Multimodale Behandlung:
 - Suchttherapie, ggf. med. Behandlung
 - I.d.R. Gruppentherapie
 - Psychotherapie, Komorbiditäten
 - Soziotherapie
 - Bei erfolgreicher Therapie: Lockerungen, Abstinenzfähigkeit unter höheren Freiheitsgraden prüfen



Fall 3: Herr X.: Totschlag mit Todesfolge



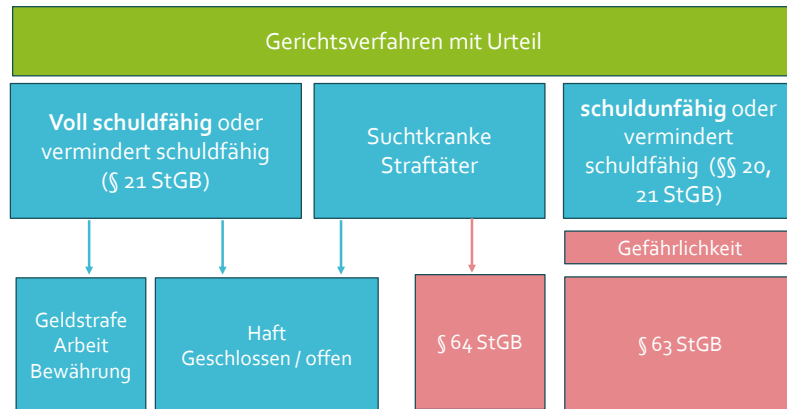
1. Lag zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs eine psychiatrische Erkrankung vor, die sich in einer der vier Eingangsmerkmale zuordnen lässt?
 → Ja: *akute Schizophrenie; ICD-10: F20.0*
 → *Eingangsmerkmal der „krankhaften seelischen Störung“ erfüllt*
2. Wenn ja, hat dies zu einer Einschränkung seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit geführt?
 → *Akutes, handlungsbestimmendes Wahnerleben mit Realitätsverkennung*
 → *Aufgehobene Einsichtsfähigkeit*
 → *§ 20 StGB bejaht*



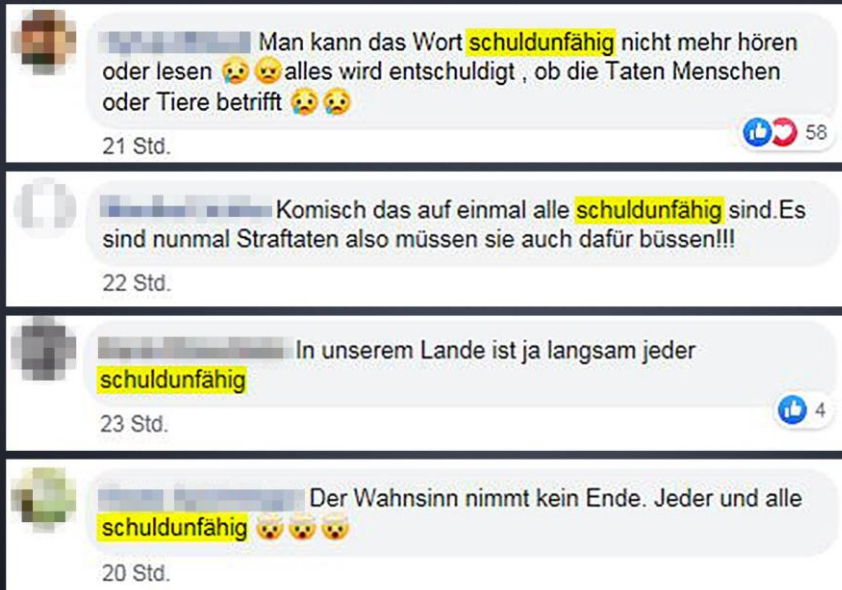
§63 StGB

§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

- Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der **Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldunfähigkeit (§ 21)** begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder **erheblich gefährdet** werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit **gefährlich** ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.



- **Strafe** = Ausgleich einer Unrechtstat durch Auferlegung eines Übels, das eine öffentliche Missbilligung zum Ausdruck bringt
- **Maßregel der Besserung und Sicherung** = dient der Verhinderung neuer rechtswidriger Taten, Voraussetzung und Zentrum ist die weitere Gefährlichkeit eines Täters
- **Herr X: Urteil: Schuldunfähig aufgrund akuter Psychose, Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 20, 63 StGB)**



§ 63 StGB

- „überdauernde“ psychiatrische Erkrankung
- schuldunfähig oder vermindert schuldfähig
- Tat symptomatisch für die Erkrankung
- Anhaltende Gefährlichkeit
- Wahrscheinlichkeit erneuter Taten
- Erheblichkeit neuer Taten
- Zeitlich unbefristet!!!

Herr X.

Multimodale, störungsspezifische Therapie:

- ❖ Medikamente
- ❖ Psychotherapie und Psychoedukation:
 - ❖ was ist eine Psychose? Woran erkenne ich Sie? Was macht mich krank? Was hält mich gesund? Medikamente...
 - ❖ Leben mit der Tat
- ❖ Soziotherapie, Rehabilitation:
 - ❖ Beruf?
 - ❖ Freunde?
 - ❖ Familie?
 - ❖ Zukunftswünsche?
- ❖ Therapie in Schritten
 - ❖ Aufnahmestation → Therapiestation → Lockerungen → Extramurale Erprobung → Bewährungsentlassung

Herr X.

Nach der Entlassung: Führungsaufsicht

- ❖ Weisungen z.B. Therapieweisung, Vorstellungswweisung, Medikamentenweisung
- ❖ Forensische Nachsorge
- ❖ Wohnbetreuer – Ambulanz – Bewährungshilfe – Rechtliche Betreuer – Familie



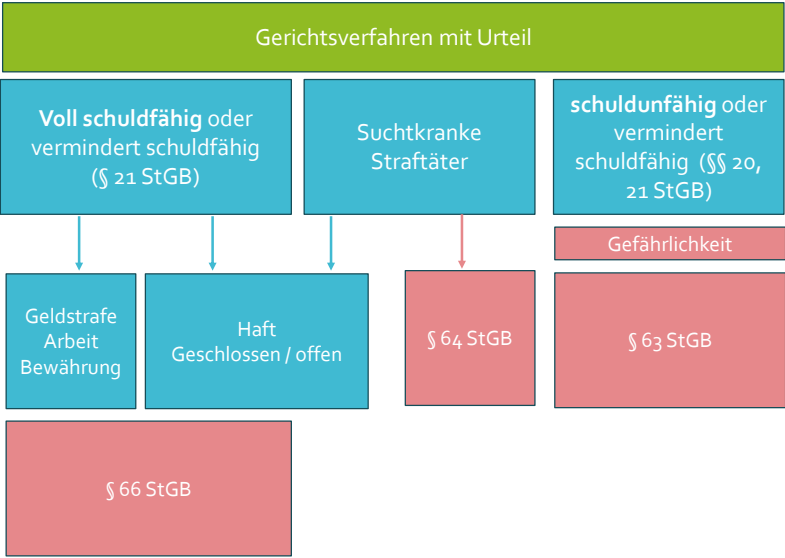
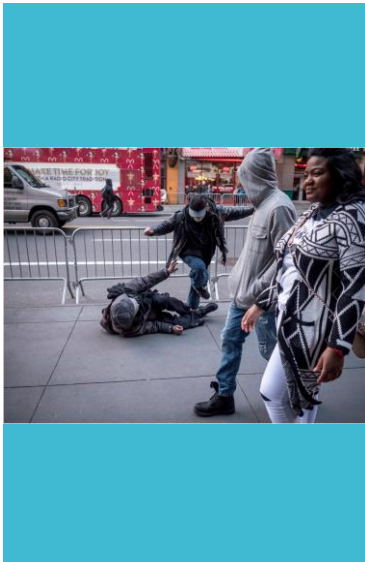
Fall 4: Herr Z.: Tatvorwurf: Vergewaltigung



1. Lag zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs eine psychiatrische Erkrankung vor, die sich in einer der vier Eingangsmerkmale zuordnen lässt?
 → Ja: *akute Alkoholintoxikation (ICD-10: F10.0)*
 → *dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2)*

 → *Eingangsmerkmal der „krankhaften seelischen Störung“ erfüllt, Merkmal der „schweren anderen seelischen Störung“ nicht erfüllt*
2. Wenn ja, hat dies zu einer Einschränkung seiner Einsichtsfähigkeit geführt?
 → *Nein*
3. Wenn nein, hat dies zu einer Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit geführt?
 → *Nein, keine Hinweise auf derart schwere Intoxikation, dass Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt gewesen wäre*

 → *§§ 20, 21 StGB aus forensisch – psychiatrischer Sicht verneint*



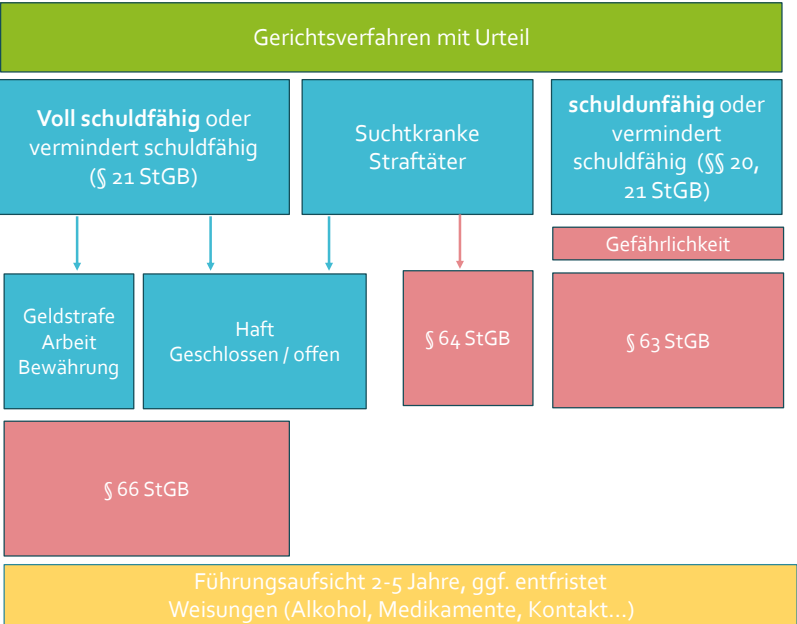
Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- (1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn
- jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die
a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,
b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder
c) den Tatbestand des § 245a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 23-38, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,
 - der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
 - er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbußt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
 - die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.
- Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, für die Beendigung der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Führungsaufsicht § 68b Absatz 1 Satz 4.
- (2) Hat jemand drei Straftaten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen.
- (3) Wird jemand wegen eines der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach § 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 3, den §§ 179, bis 174c, 276a, 276b, 177 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 und 6, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.
- (4) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbußte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist fünfzehn Jahre. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine Straftat der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in den Fällen des Absatzes 3 der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.



Fall 4: Herr Z.: Tatvorwurf: Vergewaltigung

- Sozialtherapeutische Anstalt:
- Realistische Therapeutische Ziele: Impulsivität, Alkoholkonsum, Beziehungsdefizite, soziale Kompetenzen, Dominanzstreben, Kränkungerleben...
- Ehrenamt, Partnerschaft
- Ausgänge, Lockerungen, schrittweise Erprobung





Fall 4: Herr Z.: Tatvorwurf: Vergewaltigung

- Sozialtherapeutische Anstalt:

Realistische Therapeutische Ziele: Impulsivität, Alkoholkonsum, Beziehungsdefizite, soziale Kompetenzen, Dominanzstreben, Kränkungerleben...

- Ehrenamt, Partnerschaft
- Ausgänge, Lockerungen, schrittweise Erprobung
- → Entlassung: 5 Jahre Führungsaufsicht
- Abstinenzweisung
- Wöchentliche Gespräche – 14-tägig- monatlich

Fazit

Verknüpfung von Recht und Medizin: Forensische Psychiatrie bewegt sich an der Schnittstelle von Psychiatrie, Psychologie und Strafrecht.

Begutachtung zur Schuldfähigkeit

Die Frage nach Schuldfähigkeit verbindet juristische Kategorien mit psychiatrischer Diagnostik. Sie ist ein mehrstufiger Prozess, es geht um die ärztliche Prüfung der individuellen Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Tat.

Gesellschaftliche Verantwortung

Gutachten zur Schuldfähigkeit sind ein Instrument, um Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu sichern. Sie dienen nicht nur dem Schutz der Gesellschaft, sondern auch der Chance auf Therapie, Resozialisierung und Wiedereingliederung.

Noch Fragen ?

